

Liestal, 19. November 2024/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2024/603
Motion	von Anita Biedert-Vogt
Titel:	Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative betreffen «Verschärfung Jugendstrafrecht»
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die Motion stellt den Antrag auf Einreichung einer Standesinitiative, die von den eidgenössischen Räten die Reduzierung des Mindestalters im Jugendstrafgesetz fordert. Insbesondere soll Art. 25 des Jugendstrafgesetzes (JStG SR 311.1) dahingehend angepasst werden, dass auch jüngere Täterschaften mit Freiheitsstrafen belangt werden können.

Zu den Besonderheiten des schweizerischen Jugendstrafrechts gehört, dass gemäss Art. 3 JStG bereits Kinder ab vollendetem 10. Altersjahr strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Für eine generelle Herabsetzung der Altersgrenze besteht daher kein Anlass, zumal die Schweiz im Vergleich mit den umliegenden Ländern (in Deutschland und Österreich beginnt die Strafmündigkeit erst mit 14 Jahren) ein tiefes Strafmündigkeitsalter hat. Weiter regelt Art. 4 JStG auch den Umgang mit Kindern unter 10 Jahren, die eine Straftat begangen haben. Hier besteht eine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, nebst den Eltern resp. den gesetzlichen Vertretern auch die Kinderschutzbehörde zu benachrichtigen, welche dann ihrerseits allfällige Massnahmen ergreift.

Gemäss Art. 25 JStG ist das Verhängen einer Freiheitsstrafe für Jugendliche nach Vollendung des 15. Altersjahres möglich. Die Motion fordert, dass auch jüngere Täterschaften mit Freiheitsstrafen belangt werden können. Die Sanktionen des Jugendstrafrechts verfolgen das Ziel, den verurteilten Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Spezialprävention). Als Leitprinzipien im Vordergrund stehen die Erziehung und der Schutz des Jugendlichen (Art. 2 Abs. 1 JStG). Gemäss heutigem Sanktionensystem werden gerade bei schwerwiegenden Straftaten/Gewaltverbrechen oft stationäre Schutzmassnahmen verfügt (auch in geschlossenen Einrichtungen oder als Beobachtungsabklärung möglich). Diese stellen ebenfalls eine Freiheitsbeschränkung dar, die letztlich oft über Jahre hinaus und bis zur Vollendung des 25. Altersjahres dauern können und von den Jugendlichen häufig als strenge Bestrafung empfunden werden. Muss zudem eine Unterbringung nach JStG abgebrochen werden (bspw. aufgrund der Massnahmenresistenz des oder der Jugendlichen), kann bereits heute ein Freiheitsentzug angeordnet werden (Art. 32 JStG).

In wenigen Ausnahmefällen von Kriminaltouristen könnte es allenfalls Sinn machen, auch vor Vollendung des 15. Altersjahres eine Freiheitsstrafe aussprechen zu können, um die Täterschaft von weiteren Straftaten abzuhalten, da bei dieser Kategorie von jungen Straftätern und Straftäterinnen ohne Wohnsitz in der Schweiz pädagogische Strafen wie persönliche Arbeitsleistungen nicht vollzogen werden können, Verweise keine Wirkung haben und erzieherische oder therapeutische Massnahmen ebenfalls nicht greifen. Allerdings kann bei dieser Thematik darauf hingewiesen werden, dass die Anordnung von Untersuchungshaft (durch die Jugendanwaltschaft bzw. das

Zwangsmassnahmengericht verfügt) nicht auf Beschuldigte nach Vollendung des 15. Altersjahres begrenzt ist und bei Kriminaltouristen nicht selten auch für die jüngere Täterschaft zur Anwendung gelangt. Zudem erweist sich der Strafrahmen für jugendliche Straftäterinnen und Straftäter nach Vollendung des 15. Altersjahr (max. 1 Jahr resp. max. 4 Jahre ab Vollendung des 16. Altersjahrs) bei schweren Straftaten als teilweise zu tief.

Weiter bestehen auf Bundesebene bereits diverse Vorstösse zur Thematik vor. So namentlich die [Motion 24.3115](#) «Verschärfung des Jugendstrafrechts» von Nina Fehr Düsel. Dazu liegt eine ablehnende Haltung des Bundesrats vor, die Behandlung in den Räten ist noch nicht erfolgt. In seiner Stellungnahme führt der Bundesrat aus, dass anerkannt ist, dass insbesondere Freiheitsstrafen Rückfälle Jugendlicher kaum verhindern können, sondern eher kontraproduktiv wirken. Weiter verweist der Bundesrat auf das [Postulat 23.3205](#) «Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?» von Stefan Engler, welches vom Ständerat angenommen wurde und in dessen Erfüllung der Bundesrat aktuell die Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen prüft und evaluiert, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Der Regierungsrat erachtet, wie ausgeführt, die vorhandenen Instrumente des Jugendstrafrechts als weitgehend wirkungsvoll und angemessen. Zudem hat sich der Bund bereits der Thematik angenommen und Abklärungen hinsichtlich der Wirksamkeit der aktuell möglichen jugendstrafrechtlichen Massnahmen sind im Gang. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.